



Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Wirtschaftspädagogik

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 10. August 2007

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Regelungen	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	1
§ 3 Prüfungen und akademischer Grad	2
§ 4 Zielsetzung, Berufsqualifizierung und Berufsfeldkompetenz	2
§ 5 Studienumfang und Studiendauer	3
§ 6 Studienbegleitende Leistungsnachweise	3
§ 7 Prüfungsausschuss	4
§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 9 Anrechnung von Praktikums- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten, verwandte Studiengänge	6
§ 10 Bewertung studienbegleitender Leistungsnachweise	7
§ 11 Prüfungsverfahren	9
§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren	10
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 14 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte	11
§ 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere	11
II. Masterprüfung	12
§ 16 Zulassungsverfahren	12
§ 17 Prüfungstermine	13
§ 18 Gegenstand und Zweck der Prüfung	13
§ 19 Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungszeit	13
§ 20 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	14
§ 21 Bestehen der Masterprüfung	15
§ 22 Zeugnis und Urkunde	16
§ 23 Zusatzprüfungen	17
III. Schlussbestimmungen	17
§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen	17
§ 25 Öffentliche Bekanntmachung	18
§ 26 In-Kraft-Treten	18
Anhang: Studienbegleitende Leistungsnachweise der Masterprüfung gemäß § 18	19

Aufgrund des Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Prüfungsordnung:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im universitären Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Als Qualifikation für die Aufnahme eines Masterstudiums ist die allgemeine oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife nach Maßgabe der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung nachzuweisen.
- (2) ¹Zusätzlich ist ein qualifizierter, d.h. mindestens mit der Gesamtnote "gut" bewerteter Abschluss eines betriebswirtschaftlichen Bachelorstudiengangs und das erfolgreiche Absolvieren des Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik in der jeweils geltenden Fassung nachzuweisen. ²Anstelle des in Satz 1 geforderten Abschlusses kann der Prüfungsausschuss – gegebenenfalls unter Erteilung von Auflagen – auch einen vergleichbaren qualifizierten Hochschulabschluss anerkennen, der an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben wurde.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß den Absätzen 1 und 2 aufgenommen wird. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Der Erwerb von einzelnen studienbegleitenden Leistungsnachweisen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 3 Prüfungen und akademischer Grad

¹Der Masterstudiengang wird mit der Masterprüfung als studienbegleitende, berufsqualifizierende, aus mehreren Teilprüfungen bestehende Prüfung abgeschlossen. ²Mit der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science (M. Sc.)“ in Wirtschaftspädagogik verliehen.

§ 4 Zielsetzung, Berufsqualifizierung und Berufsfeldkompetenz

¹Das Masterstudium der Wirtschaftspädagogik führt zu einem zweiten berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule. ²Es bereitet die Studentinnen bzw. Studenten einerseits auf eine Tätigkeit in Beruflichen Schulen, Wirtschaftsbetrieben sowie in außerschulischen und überbetrieblichen Bildungseinrichtungen vor. Studentinnen bzw. Studenten der Wirtschaftspädagogik sollen durch das Studium die Befähigung erwerben, wirtschaftspädagogische und wirtschaftswissenschaftliche sowie fachübergreifende Probleme zu erkennen und sachgerecht darzustellen, sie mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und selbständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. ³Das Studium soll die Studentinnen bzw. Studenten auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten und sie in ihrem späteren Berufsleben zum Wechsel zwischen Aufgaben und Branchen befähigen. ⁴Da sich angesichts laufender Strukturwandlungen in allen Bereichen der Wirtschaft sowie des Bildungswesens inhaltlich genau bestimmte, enge Tätigkeitsfelder für Diplomhandelslehrer weder für die Gegenwart scharf abgrenzen noch für die Zukunft eindeutig prognostizieren lassen, kommt der Bereitschaft und Fähigkeit zu Flexibilität und Mobilität große Bedeutung zu.

⁵Andererseits kann das Masterstudium der Wirtschaftspädagogik zu eigener Forschungsarbeit befähigen.

⁶Je nach Ausrichtung im Masterstudium wird damit auch die Grundlage für nachfolgende wissenschaftliche Qualifikationen, zum Beispiel die Promotion, gelegt.

§ 5 Studienumfang und Studiendauer

- (1) ¹Es sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ECTS-Leistungspunkte zu erwerben (ECTS = European Credit Transfer System). ²Die Praktikums- und Prüfungsleistungen sind durch studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen. ³§ 18 regelt die Inhalte der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Anzahl der für den Studienabschluss insgesamt zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte sowie deren Verteilung auf die einzelnen Module und Teilprüfungen. ⁴Die Mindestanzahl von 120 ECTS-Leistungspunkten wird in Abhängigkeit von den konkreten Wahlentscheidungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Entscheidung für einen Studienschwerpunkt gemäß § 18, in begrenztem Umfang überschritten.
- (2) ¹Die Studiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung 4 Semester. ²Die in § 18 festgelegten studienbegleitenden Leistungsnachweise einschließlich der Masterarbeit sind ordnungsgemäß so rechtzeitig zu erbringen, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten bis zum Ende der Regelstudienzeit erreicht wird.
- (3) Die Höchststudiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung 6 Semester.
- (4) Werden die erforderlichen Leistungsnachweise nicht ordnungsgemäß so rechtzeitig erbracht, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten bis zum Ende der Höchststudiendauer erreicht wird, gilt die Prüfung im Masterstudiengang als abgelegt und endgültig nicht bestanden; es sei denn, die Gründe für das nicht rechtzeitige und erfolgreiche Ablegen sind nicht zu vertreten.
- (5) Wird die Frist nach Abs. 3 aus nicht zu vertretenden Gründen überschritten, gewährt der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Studienzeitverlängerung.
- (6) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG wird ermöglicht. ²Entsprechende Anträge sind an das Prüfungsamt zu richten.

§ 6 Studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1) ¹Ein studienbegleitender Leistungsnachweis kann nach Maßgabe des § 18 durch

- a) Referat,
- b) schriftliche Hausarbeit,
- c) Praktikum,
- d) mündliche Prüfung,
- e) schriftliche Prüfung,
- f) Masterarbeit,

erbracht werden. ²Die Leistungen sind individuell zu erbringen. ³Auch bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

- (2) ¹Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich. ²Die Hochschulöffentlichkeit wird nach Maßgabe der vorhandenen Plätze von der Prüferin bzw. vom Prüfer zugelassen. ³Auf Antrag des Prüflings sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (3) Mit der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit, eines Referates oder einer Masterarbeit bzw. in der Unterlage selbst ist eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, dass die jeweilige Leistung selbständig verfasst bzw. erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Masterstudiengang ist einem Prüfungsausschuss zugeordnet. ²Der Prüfungsausschuss
 - 1. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,
 - 2. sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
 - 3. bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer, wobei die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer an die Prüferinnen und Prüfer übertragen werden kann,
 - 4. berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
 - 5. gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Studienpläne,

6. entscheidet über die Anrechnung von Praktikums- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten,
 7. entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
 8. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
 9. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben widerruflich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder ihre bzw. seine Stellvertretung delegieren. ²Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an die Prüferinnen und Prüfer oder an das Prüfungsamt übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, ihrer bzw. seiner Stellvertretung und einem weiteren Mitglied. ²Dem Prüfungsausschuss dürfen nur prüfungsberechtigte Mitglieder der jeweiligen Fakultät angehören. ³Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende müssen Professorinnen bzw. Professoren sein.
- (4) ¹Die drei Mitglieder gemäß Abs. 3 werden vom Fachbereichsrat der jeweiligen Fakultät gewählt. ²Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. ³Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) ¹Bei Eilbedürftigkeit kann die bzw. der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ²Unaufschiebbar Entscheidungen kann sie bzw. er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (7) ¹Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

- (8) ¹Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind der bzw. dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsentscheidungen werden von der Rektorin bzw. vom Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Für die Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers der Masterarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. ²Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung des Vorschlags besteht nicht.
- (2) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer im Rahmen der Masterprüfung richtet sich nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer im Rahmen der Masterprüfung darf nur bestellt werden, wer eine gleichrangige Hochschulprüfung bestanden hat.
- (4) ¹Die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer sollen den Prüflingen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder mehrerer Prüferinnen bzw. Prüfer ist zulässig.

§ 9 Anrechnung von Praktikums- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten, verwandte Studiengänge

- (1) ¹Studienzeiten in dem jeweiligen Masterstudiengang an Universitäten und anderen Hochschulen sind anzurechnen. Studienzeiten in verwandten Studiengängen an Hochschulen sind anzurechnen, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. ²Studienzeiten in anderen Studiengängen an Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.
- (2) ¹An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Praktikums- und Prüfungsleistungen sind in einem Umfang von höchstens 60 ECTS-Leistungspunkten anzurechnen, sofern diese nach Inhalt und Prüfungsanforderungen gleichwertig sind. ²Die Anrechnung einschlägiger, gleichwertiger Berufs- oder Schulausbildung auf Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen mit propädeutischem Charakter und auf Praktikumsleistungen ist grundsätzlich zulässig. ³Nicht bestandene Teilprüfungen der Masterprüfung im jeweiligen Studiengang an einer Hochschule oder nicht bestandene

vergleichbare Teilprüfungen in einem verwandten Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 11 Abs. 3 angerechnet.⁴ Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnungshöchstgrenze gemäß Satz 1 für Studierende erhöhen, wenn die anzurechnenden studienbegleitenden Leistungsnachweise im Rahmen eines verwandten, aber noch nicht abgeschlossenen Diplomstudiengangs oder eines vergleichbaren Studiengangs erworben worden sind.

- (3) Verwandte Studiengänge gemäß Abs. 1 und § 16 werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt.
- (4) Jede angerechnete Prüfungsleistung wird einem studienbegleitenden Leistungsnachweis zugeordnet, mit ECTS-Leistungspunkten gewichtet und gegebenenfalls mit einer Note (ggf. nach Umrechnung) gemäß § 10 bewertet.
- (5) ¹Anträge auf Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie Praktikumsleistungen sind schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. ²Zeugnisse und weitere, für die Anrechnungsentscheidung notwendige Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.

§ 10 Bewertung studienbegleitender Leistungsnachweise

- (1) Prüfungsleistungen der Masterprüfung sind gemäß Art 61 Abs. 3 Nr. 10 Halbsatz 2 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten.
- (2) ¹Für die Bewertung studienbegleitender Leistungsnachweise gemäß § 6 Abs. 1 werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

Note 1 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
Note 2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierteren Bewertung können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden. ³Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

⁴Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen.

⁵Soll eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens drei Monate nach dem Tag der Ablegung bekannt zu geben.

(3) Werden studienbegleitende Leistungsnachweise mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) bewertet, werden keine ECTS-Leistungspunkte erworben.

(4) ¹Noten für einzelne Pflicht- und Wahlpflichtmodule ergeben sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten studienbegleitenden Leistungsnachweise des jeweiligen Pflicht- und Wahlpflichtmoduls. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für den jeweiligen studienbegleitenden Leistungsnachweis erworbenen ECTS-Leistungspunkte. ³Bei Überschreitung der Summe der ECTS-Leistungspunkte in einem Modul wird die überschießende Punktezahl bei der Teilprüfungsleistung mit der schlechtesten Note abgeschnitten.

(5) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten studienbegleitenden Leistungsnachweise, die in die einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtmodule einbezogen werden. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für den jeweiligen studienbegleitenden Leistungsnachweis erworbenen ECTS-Leistungspunkte, soweit diese in die Berechnung der Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß Abs. 4 Satz 3 eingehen. ³Praktikumsleistungen bleiben unbenotet.

(6) Die Gesamtnote und die Noten der einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) ¹Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5:	gut,
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.

²Wenn die Gesamtnote im Bereich von 1,0 bis einschließlich 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat "mit Auszeichnung" vergeben.

§ 11 Prüfungsverfahren

- (1) ¹Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß § 18 werden studienbegleitend in Teilprüfungen durchgeführt. ²Der Zugang zu Studienschwerpunkten, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen sowie einzelnen Teilgebieten daraus darf gemäß Art. 59 BayHSchG beschränkt werden.
- (2) ¹Eine Teilprüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde. ²Eine Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls ist bestanden, wenn in allen erforderlichen Teilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde. ³ Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde.
- (3) ¹Eine erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann grundsätzlich einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist nur in der Höchststudiendauer gemäß § 5 Abs. 3 möglich. ³Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (4) ¹Eine Wiederholung muss zum nächsten regulären Termin erfolgen, sofern nicht der zuständige Prüfungsausschuss eine Nachfrist wegen nicht zu vertretender Gründe gewährt. ² Die erste Wiederholung erfolgt in der Regel spätestens nach sechs Monaten. ³Die Pflicht zur Wiederholung wird durch Beurlaubung nicht unterbrochen und durch Exmatrikulation nicht aufgehoben. ⁴Wird die Wiederholung aus zu vertretenden Gründen versäumt, gilt die jeweilige Teilprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (5) Zur Teilnahme an einer Teilprüfung ist eine Meldung in der durch Aushang bekannt gegebenen Form und Anmeldefrist erforderlich.
- (6) Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist ausgeschlossen.
- (7) ¹Der Wechsel einer abgelegten Teilprüfung im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Masterprüfung ist unter Beachtung der Höchststudiendauer gemäß § 5 Abs. 3 dem Prüfungsamt anzuzeigen. ²Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeiten zur zweiten Wiederholung gemäß Abs. 3 noch bestehen.
- (8) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Prüfling wird ein Konto der erzielten ECTS-Leistungspunkte eingerichtet. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ist Einsicht in die Konten zu gewähren.

- (9) ¹Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Bewertung der studienbegleitenden Leistungsnachweise, insbesondere in Gutachten zur Masterarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren

¹Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. ² Die Anzeige hat bei der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. ³ Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. ⁵Dieser kann beschließen, dass der Prüfling sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung einer Teilprüfung gewertet und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen versäumt wird oder wenn nach Beginn der Prüfung aus zu vertretenden Gründen ein Rücktritt von der Prüfungsleistung erfolgt.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. ²Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. ⁴Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erklären und glaubhaft zu machen.
- (3) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist die nicht erbrachte Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen.

- (4) ¹Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) bewertet. ²Der Prüfungsverstoß wird von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung festgestellt und protokolliert.
- (5) ¹Wird der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung gestört, kann ein Prüfling von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) bewertet.

§ 14 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

- (1) ¹Auf die besondere Lage von Prüflingen mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Prüflingen, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsleistungen zu gewähren.
- (2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. ²Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

§ 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere

¹Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. ²Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. ³Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studentinnen beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden.

II. Masterprüfung

§ 16 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist vor Anmeldung zu einer Teilprüfung unter Beachtung der Ausschlussfrist gemäß § 5 Abs. 3 (Höchststudiendauer) in der durch Aushang bekannt gegebenen Form an das Prüfungsamt zu richten. ²Voraussetzung ist die Immatrikulation im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik.
- (2) Mit dem Antrag ist eidesstattlich zu erklären, ob der Prüfling sich bereits Prüfungen oder Prüfungsteilen unterzogen hat, die nach § 9 Abs. 2 angerechnet werden können, und ob er unter Verlust des Anspruches auf Zulassung zur Masterprüfung im Studiengang oder einem verwandten Studiengang gemäß § 9 Abs. 3 exmatrikuliert worden ist.
- (3) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung wird versagt, wenn
1. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 nicht erfüllt sind oder
 2. die Erklärung gemäß Abs. 2 nicht abgegeben wurde oder
 3. die Studentin bzw. der Student im jeweiligen Studiengang an einer Hochschule eine Masterprüfung oder eine Hochschulabschlussprüfung in einem verwandten Studiengang bereits endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat, oder
 4. die Studentin bzw. der Student in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule wegen einer Teilprüfung, die Pflichtbestandteil im Masterstudiengang der Universität Bamberg ist, eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Teilprüfung in einem verwandten Studiengang bereits endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterprüfung wird in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt. ²Eine ablehnende Entscheidung wird schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 17 Prüfungstermine

Die Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer der Masterprüfung erfolgt spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfungen in der durch Aushang bekannt gegebenen Form.

§ 18 Gegenstand und Zweck der Prüfung

¹Die Masterprüfung umfasst die in Anhang aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die in studienbegleitenden Leistungsnachweisen als Teilprüfungen unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten abzulegen sind sowie die Anfertigung der Masterarbeit. ²Den Teilprüfungen bzw. den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen und der Masterarbeit sind die im Anhang angegebenen ECTS-Leistungspunkte, Prüfungsdauern, Prüfungsformen und Bearbeitungszeiten zugeordnet. ³Nach Maßgabe der Studienordnung in der jeweils geltenden Fassung ist ein Studienschwerpunkt zu wählen. ⁴Mit der Meldung gemäß § 11 Absatz 5 zu einer Teilprüfung aus dem Wahlpflichtbereich ist die Zuordnung zum gewählten Studienschwerpunkt anzugeben. ⁵Eine bestimmte Teilprüfung kann immer nur einmal zum Erwerb von ECTS-Leistungspunkten verwendet werden.

§ 19 Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungszeit

- (1) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 16.
- (2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.

- (4) ¹Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Masterarbeit. ²Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt wahlweise 3 oder 6 Monate; die Entscheidung liegt bei der Prüferin bzw. dem Prüfer. ³Bei Vorliegen nicht zu vertretender Gründe kann dieser Zeitraum auf schriftlichen Antrag, der in der Regel auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen sollte, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁴Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.
- (5) Der Ausgabetag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 5 Abs. 3 abgeschlossen werden kann.

§ 20 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der festgesetzten Frist gemäß § 19 Abs. 4 in zweifacher Ausfertigung und in fest gebundener Form beim Prüfungsamt einzureichen. ²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.
- (2) ¹Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 19 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) bewertet. ²Bei Übersendung der Masterarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (3) Soll eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens zwei Monate nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.
- (4) Stellt die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.
- (5) Die Note der Masterarbeit wird dem Prüfling vom Prüfungsamt mitgeteilt.
- (6) Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit gemäß § 11 Abs. 2 hat sich der Prüfling unverzüglich, spätestens jedoch 4 Wochen nach Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen, um die Ausgabe eines Themas zu bewerben; über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

- (7) ¹Das Thema der Masterarbeit muss einen wirtschaftspädagogischen Bezug aufweisen. ²Hierüber entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer.
- (8) ¹Im Zuge der Bearbeitung der Masterarbeit ist gemäß Anhang ein Kolloquium bei der Prüferin bzw. dem Prüfer zu besuchen; die Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterarbeit. ²Alternativ muss gemäß Anhang eine Disputation (Verteidigung) der Masterarbeit nach dem Ende der Bearbeitungszeit der Masterarbeit bei der Prüferin bzw. dem Prüfer absolviert werden; die Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterarbeit. ³Die Entscheidung zwischen den beiden Alternativen liegt bei der Prüferin bzw. dem Prüfer. ⁴Der zeitliche Umfang der Einzelleistung des Prüflings bei der Teilnahme am Kolloquium oder an der Disputation soll eine Unterrichtsstunde nicht überschreiten.

§ 21 Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen gemäß § 18 in Verbindung mit dem Anhang erforderlichen Teilprüfungen und in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- (2) ¹Ist eine Teilprüfung der Masterprüfung oder die Masterarbeit nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. ²Noch ausstehende Teilprüfungen, auch eine in Bearbeitung befindliche Masterarbeit, können nicht mehr als studienbegleitende Leistungsnachweise im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.
- (3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird der Prüfling hierüber schriftlich benachrichtigt.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten studienbegleitenden Leistungsnachweise und deren Bewertung sowie das zur bestandenen Masterprüfung noch fehlende Volumen an ECTS-Leistungspunkten enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 22 Zeugnis und Urkunde

- (1) ¹Über die erfolgreiche Teilnahme an der Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die abgelegten Teilprüfungen gegliedert in Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die zugehörigen Noten gemäß § 10 sowie das Thema und die Bewertung der Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ³Die Gesamtnote soll zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden. ⁴Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte studienbegleitende Leistungsnachweis abschließend bewertet worden ist.
- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. ²Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und von der Rektorin bzw. dem Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ³Sie trägt das Datum des Zeugnisses.
- (3) Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfling die Befugnis, den akademischen Grad gemäß Abs. 2 zu führen.
- (4) Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Masterprüfung ausgestellt werden.
- (5) ¹Auf Antrag wird eine Bescheinigung über die benötigte Fachstudiendauer und über das Abschneiden innerhalb des jeweiligen Prüfungstermins (Rangzahl) in seinem Studiengang ausgestellt. ²Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach Ausstellung des Zeugnisses gestellt werden.
- (6) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über die Studieninhalte und den Studienverlauf enthält.
- (7) Ein gemäß § 18 und nach den Vorgaben der Studienordnung gewählter Studienschwerpunkt wird im Zeugnis ausgewiesen.

§ 23 Zusatzprüfungen

- (1) Auf Antrag können weitere Teilprüfungen im Rahmen der Masterprüfung abgelegt werden.
- (2) ¹Die in den weiteren Teilprüfungen erzielten Noten werden bei der Festlegung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht berücksichtigt. ²Über das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.
- (3) ¹Jede Zusatzprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) ¹Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so werden die betreffenden Noten vom Prüfungsausschuss entsprechend berichtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass ein Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, zu korrigieren und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Ordnung erfolgen durch Aushang an den für Bekanntmachungen des Prüfungsamtes vorgesehenen Stellen.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

**Anhang: Studienbegleitende Leistungsnachweise der Masterprüfung
gemäß § 18**

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Teilgebiete
Pflichtmodule		
Pflichtmodul A	42	Wirtschaftspädagogik
Wahlpflichtmodule		
Studienschwerpunkt	48	Wahl eines Studienschwerpunktes gemäß Studienordnung
Masterarbeit		
Masterarbeit und Kolloquium alternativ: Masterarbeit und Disputation	30 30	Thema muss einen wirtschaftspädagogischen Bezug aufweisen. Kolloquium bzw. Disputation haben ein Gewicht von ca. 5 ECTS-Leistungspunkten (kein separater Ausweis).
Summe	120	

¹In dem Umfang, in dem von den jeweiligen Fachgebieten und Fachvertretern außerhalb der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden, können im Wahlpflichtmodul Kurse und Teilprüfungen aus den in der Studienordnung aufgeführten Teilgebieten belegt werden. ²Die Verfügbarkeit von Teilgebieten sowie die Zusammensetzung der Module nach Lehrveranstaltungen, ECTS-Leistungspunkten, Prüfungsformen, Prüfungsdauern und Bearbeitungszeiten werden durch den Prüfungsausschuss in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt. ³Über die ausnahmsweise Zulassung weiterer Teilgebiete im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Mai 2007 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. August 2007.

Bamberg, 10. August 2007

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 10. August 2007 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. August 2007.